



Satzung

des

F.C. Bayern Fanclub

„Insider FCB Plattling e.V.“

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz des Vereins sowie Geschäftsjahr	Seite 3
§ 2	Zweck des Vereins	Seite 3
§ 3	Mitgliedschaft	Seite 3
§ 4	Erwerb von Tickets	Seite 4
§ 5	Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite 4
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 5
§ 7	Mitgliedsbeitrag	Seite 5
§ 8	Organe des Vereins	Seite 6
§ 9	Vorstand und Ausschuss	Seite 6
§ 10	Die Mitgliederversammlung (MV)	Seite 7
§ 11	Beschlussfassung der Mitgliederversammlung (MV)	Seite 7
§ 12	Kassenprüfung	Seite 8
§ 13	Vermögen	Seite 8
§ 14	Satzungsänderung	Seite 8
§ 15	Vereinsauflösung	Seite 8
§ 16	Tag der Erstellung	Seite 9

§ 1

Name und Sitz des Vereins sowie Geschäftsjahr

- 1.1) Der Verein führt den Namen

**F.C. Bayern München Fan-Club
„Insider FCB Plattling e.V.“**
- 1.2) Der Verein hat seinen Sitz in 94447 Plattling
- 1.3) Geschäftsjahr : 1. Januar bis 31. Dezember eines Jahres
- 1.4) Der Fanclub ist als offizieller Fanclub des FCB anerkannt;
Fanclub-Nr.: 99903309
- 1.5) Der Fanclub ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Deggendorf eingetragen
- 1.6) Der Fanclub ist frei von politischen, rassistischen und konfessionellen Bindungen

§ 2

Zweck des Vereins

- 2.1) Der Verein hat den Zweck, die Fans des FC. Bayern München zu einer kameradschaftlichen Gemeinschaft während und außerhalb von Veranstaltungen zusammenzuführen.
- 2.2) Betreuung aller Mitglieder
- 2.3) Der Zweck des Vereins soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - 2.3.1) Kontakte zu anderen Fanclubs aufbauen und vertiefen
 - 2.3.2) Veranstaltung von Gesellschaftsabenden, Ausflügen, etc.
 - 2.3.3) Tagesfahrten zu den Spielen des FC. Bayern München
 - 2.3.4) Pflege der Beziehung zu anderen öffentlichen Vereinen
 - 2.3.5) Unterstützung sozialer und gemeinnütziger Zwecke, orientiert an der wirtschaftlichen Entwicklung des Vereins

§ 3

Mitgliedschaft

- 3.1.) Die Mitgliedschaft können erwerben:
Alle Personen, die sich dem Fan-Club verbunden fühlen.
Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber.
Bei Jugendlichen unter 18 Jahren, bedarf es der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über die endgültige Mitgliedschaft entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Stimmmehrheit.
- 3.2) Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern und jugendlichen Mitgliedern jeglichen Alters. Bei Veranstaltungen und Ausflügen des Vereins müssen Jugendliche unter 16 Jahren von einer Aufsichtsperson begleitet werden (kann auch die Vorstandschaft übernehmen).
- 3.3) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch den Beschluss der Mitgliederversammlung (MV) zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

- 3.4) Die Familienmitgliedschaft ist für Familien mit einem Kind und mehr wirksam. Jedes Mitglied der Familie ist mit einem eigenen Antrag als Mitglied (je nach Wunsch, ob „aktiv“ oder „passiv“) zu führen. Mit Erreichen der Altersgrenze der Kinder (einschließlich 14 Jahre) sind diese eigenständige Mitglieder. Eine Änderung der „passiven“ in „aktive Mitgliedschaft muss dann unverzüglich dem Vorstand mitgeteilt werden. Bei Erreichen der Altersgrenze (einschließlich 14 Jahre) eines Kindes, scheidet dieses aus der Familienmitgliedschaft aus. Haben alle Kinder die Altersgrenze erreicht, endet die Familienmitgliedschaft. Die Mitgliedschaft der beiden Elternteile ändert sich je nach Antragstellung => die neuen Mitgliedsbeiträge treten dann gemäß § 7 in Kraft.
- 3.5) Die Mitgliedschaft wird unterschieden in
a) „aktive“ Mitgliedschaft
b) „passive“ Mitgliedschaft („Passive“ Mitglieder sind „fördernde“ Mitglieder die den Verein lediglich mit ihrem Mitgliedsbeitrag finanziell unterstützen)
- 3.6) Für jede Art der Mitgliedschaft gilt: Einen grundsätzlichen Anspruch auf Eintrittskarten bzw. Fahrten zu den Spielen des FC Bayern besteht nicht, wird aber vom Fanclub in so weit erfüllt, wie die Möglichkeit einer Zuteilung vorhanden ist.

§ 4 Erwerb von Tickets

- 4.1) Der Erwerb von Eintrittskarten (über den Fanclub) soll nur den eigenen Bedarf (bzw. Familie, Freunde) abdecken. Die gezielte Bestellung der Tickets zum Zwecke der Weiterveräußerung (Schwarzmarkt / eBay) ist nicht erlaubt.
- 4.2) Sämtliche bestellten Tickets sind beim FC Bayern München registriert. Wenn bei Kontrollen an den Stadien Tickets eines Fanclubs auf dem Schwarzmarkt auftauchen, kann der Fanclub und alle FCB-Mitglieder, die dem Fanclub angehören, vom Verein ausgeschlossen werden.
- 4.3) Mitglieder die gegen den § 4.1 verstoßen und somit dem Fanclub schaden (siehe § 4.2), werden zivilrechtlich belangt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1) Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen teilzunehmen
- 5.2) Jedes „aktive“ Mitglied hat das Recht,
a) an den MV teilzunehmen und abzustimmen
b) außerdem hat jedes volljährige Mitglied das Recht, zu wählen und gewählt zu werden
- 5.3) Jedes „passive“ Mitglied hat das Recht,
a) an den MV teilzunehmen, jedoch ohne Stimmrecht
- 5.4) Jedes Mitglied hat die Pflicht,
a) das Ansehen des Vereins zu wahren
b) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
c) die Satzung zu achten

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Tod
- 6.2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche bzw. mündliche Austrittserklärung gegenüber einem der drei Vorstände. Der Zeitpunkt des Austritts ist je nach Wunsch bzw. spätestens jeweils der 31.12. eines Jahres.
- 6.3) Der Ausschluss kann erfolgen
 - a) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung
 - b) wegen unehrenhaftem Verhalten innerhalb des Vereinslebens
 - c) wegen Äußerungen, die dem Verein ernsthaft schaden könnten
 - d) durch Nichterfüllung der Zahlungsforderungen des Fanclubs
- 6.4) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei einer Pattsituation entscheidet die Stimme des 1. Vorstandes.
- 6.5) Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zustellung bei der MV Berufung einlegen. In der MV ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
Die Entscheidung trifft in diesem Fall die nächste MV.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- 7.1) Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag für „aktive“ Mitgliedschaft.
- 7.2) Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag für „passive“ Mitgliedschaft.
- 7.3) Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag für „Familienmitgliedschaft“.
- 7.4) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird alle 2 Jahre von der MV bestätigt bzw. neu-festgelegt.
- 7.5) Der Mitgliedsbeitrag der Familienmitgliedschaft wird über das Mitgliedskonto eines Elternteils abgewickelt, die übrigen Mitglieder erhalten eine Beitragsfreiheit gemäß der im § 3 Punkt 4 festgelegten Zugehörigkeit zur Familienmitgliedschaft.
- 7.6) Tritt ein Mitglied dem Club nach dem 01.07. bei, so ist für das betreffende verbleibende Kalenderjahr der 1/2 Jahresbeitrag zu zahlen.
- 7.7) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus dem Kassier zu zahlen. Dieser wird spätestens am 15. Januar eines Jahres, vom jeweiligen Konto abgebucht. Evtl. anfallende Rückbuchungskosten (mangels Kontodeckung o.ä.) müssen auf jeden Fall seitens des Mitglieds übernommen werden.
- 7.8) Wird ein Mitglied ausgeschlossen, oder scheidet aus anderem Grund aus, so verbleibt der im Voraus bezahlte Beitrag im Verein.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand und Ausschuss

- 9.1) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem 1. Vorstand
 - b) dem 2. Vorstand
 - c) dem 3. Vorstand
 - d) mindestens 1 Kassier
 - e) mindestens 1 Schriftführer
 - f) mindestens 1 Kassenprüfer
 - f) mindestens 3 Beisitzern
- 9.2) **1., 2. und 3. Vorstand:**
Die drei Vorstände führen die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihnen obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Sie vertreten den Verein nach innen und außen. Urkunden, die dem Verein Vermögensrechtlich betreffen, bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Vorstandschaft.
- 9.3) **Schriftführer:**
Der Schriftführer hat über die Beschlüsse der MV und der Vorstandschaft eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorstand gegenzuzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren. Bei den Sitzungen ist die vorhergehende Niederschrift zu verlesen.
- 9.4) **Kassier:**
Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des 1. Kassiers oder des 1. Vorstands oder, falls diese verhindert sind, deren Stellvertreter. Er ist verpflichtet, dem 1. Vorstand sowie dem Kassenprüfer jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen.
- 9.5) **Kassenprüfer (siehe auch § 12):**
Der Kassenprüfer hat das Recht und Pflicht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen.
- 9.6) **Stimmrecht:**
Die Beisitzer und der Kassenprüfer haben bei Abstimmungen jeweils eine halbe Stimme; die übrigen Vorstandsmitglieder eine volle Stimme.
- 9.7) **Vertretungsbefugnis**
Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus den drei Vorständen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
- 9.8) Der Vorstand wird von der MV auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

- 9.9) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Jahreshauptversammlung zu bestellen.
- 9.10) Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Erschienenen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig. Bei einer Pattsituation entscheidet die Stimme des 1. Vorstandes.

§ 10

Die Mitgliederversammlung (MV)

- 10.1) Die ordentliche MV findet einmal im Monat statt (Änderungen vorbehalten).
- 10.2) Die MV wird vom 1. Vorstand geleitet. Über sie ist eine Niederschrift durch den Schriftführer anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Verfasser unterzeichnet werden soll.
- 10.3) Die Jahreshauptversammlung findet jedes Jahr statt.
- 10.4) Bei Vorstandswahlen ernennt der 1. Vorstand einen Wahlvorstand, der aus drei ordentlichen Mitgliedern (1 Vorsitzender, 2 Beisitzer) besteht. Der Wahlvorstand leitet die Versammlung während der Wahl.
- 10.5) Die Wahl der Vorstandsmitglieder ist offen durchzuführen. Ausnahme: es wird ausdrücklich nach einer geheimen Wahl verlangt (hier reicht der Antrag eines Mitgliedes). Alle übrigen Wahlen und Beschlussfassungen sind offen durchzuführen.
- 10.6) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche MV einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder oder ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Grundes verlangt. Für die außerordentliche MV gelten sinngemäß die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche MV.
- 10.7) Jahreshauptversammlungen, MV und außerordentliche MV werden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung der genannten Versammlungen erfolgt schriftlich an die Mitglieder und / oder auch durch Bekanntgabe in der örtlichen Presse (z.Z. Plattlinger Zeitung und Plattlinger Anzeiger).

§ 11

Beschlussfassung der MV

- 11.1) Die jeweilige MV ist unabhängig von der Zahl der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 11.2) Die MV fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Erschienenen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig. Bei einer Pattsituation entscheidet die Stimme des 1. Vorstandes.
- 11.3) Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Stimmengleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- 11.4) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der MV.

§ 12 Kassenprüfung

- 12.1) In der Jahreshauptversammlung wird, sofern erforderlich, für jeweils drei Jahre ein Kassenprüfer gewählt.
- 12.2) Er hat das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte laufend zu überwachen und mindestens einmal im Jahr eine Kassenprüfung durchzuführen.

§ 13 Vermögen

- 13.1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.
- 13.2) Ausnahmen: Bei Hochzeiten oder sonstigen Anlässen erhält das Mitglied ein kleines Präsent, dessen Wert von der Vorstandschaft vereinbart wird, soweit die Beträge durch die Clubkasse abgedeckt sind.

§ 14 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die MV beschlossen werden. Die Angabe der zu ändernden Paragraphen der Satzung ist in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung enthält, bedarf der Mehrheit von mindestens 75 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 15 Vereinsauflösung

- 15.1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, fällt das Vermögen an eine karitative Einrichtung, welche die MV bestimmt.
- 15.2) Vereinsmitglieder haben keinerlei Rechte und Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- 15.3) Die MV ernennt zur Abwicklung dieser Geschäfte zwei Liquidatoren.

§ 16
Tag der Erstellung

Die vorliegende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 21.02.2015 beschlossen und ist am selben Tag in Kraft getreten.

.....
1. Vorstand

.....
2. Vorstand

.....
Schriftführer

.....
Kassier

.....
Kassenprüfer

.....
Beisitzer

.....
Beisitzer

.....
Beisitzer